

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte (Vergnügungssteuersatzung für Spielgeräte) der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung für Spielgeräte der Stadt Seesen vom 10.12.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (Steuererklärung und Steuerfestsetzung) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Seesen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

Die Stadt Seesen setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Seesen, 22.12.2016

Der Bürgermeister

gez. Erik Homann (LS)

(Erik Homann)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte (Vergnügungssteuersatzung für Spielgeräte) der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung für Spielgeräte der Stadt Seesen vom 10.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 13 v. H. des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Seesen, 11.12.2014

Der Bürgermeister

gez. Erik Homann

(LS)

(Erik Homann)

SATZUNG

der Stadt Seesen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte

(Vergnügungssteuersatzung für Spielgeräte)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191/195) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Seesen erhebt Vergnügungssteuer in Form einer Spielgerätesteuern im Gebiet der Stadt Seesen als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Spielgerätesteuern ist der Aufwand für

- a) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, „Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind der Betrieb von Geräten

1. die ausschließlich der Musikwiedergabe dienen;
2. auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen und in öffentlichen Einrichtungen der Volksbildung;
3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Billardtische, Tischfußball, Darts);
4. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere);
5. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 - a) die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne des § 1 Abs. 2 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält;
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne des § 1 Abs. 2.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 2 genannten Aufstellorte; bei bereits aufgestellten Spielgeräten beginnt die Steuerpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät auf Dauer außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheren Zählwerken nach Abs. 3 pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein zu versteuerndes Spielgerät.

§ 6 Steuersätze

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Spielgerät

- | | |
|--|---------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) | 35,00 " |
| b) an den übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Orten mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) | 21,00 " |
| c) bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten | 10,00 " |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken in diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 5 Abs. 3 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat und für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|----------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 130,00 " |
| b) an den übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Orten | 55,00 " |

§ 7 Erhebungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i.V. mit §§ 150, 168 AO auf einem von der Stadt Seesen vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die unbeanstandete Entgegennahme der

Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit muss die Datenauslesung zur Ermittlung der Bruttokasse innerhalb der letzten 5 Werktage des jeweiligen Erhebungszeitraums erfolgt sein. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 3 für den jeweiligen Erhebungszeitraum sortiert in der Reihenfolge der Erklärung beizufügen.

(3) Gibt der Steuerschuldner die Anmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Seesen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.

(4) Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder einem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§9 Fälligkeit

(1) Die Steuer wird innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Abs. 2 hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes ist der Stadt Seesen unverzüglich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Steuerschuldner weist nach, dass der Betrieb schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(4) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen durchzuführen.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Seesen ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebsräume und Aufstellorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Seesen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der AO durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung dem/der von der Stadt Seesen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Seesen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Seesen erfolgt soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das den selben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 11 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Seesen, 10.12.2009

Der Bürgermeister

gez. Hubert Jahns

(LS)